

sen Voraussetzungen und Bedingungen, die darin näher bezeichneten, früher zum Lande gehörig gewesenen Gemeinden, Bezirke und Grundstücke, zum Stadtbezirke zwar gezogen, zu diesem Behufe aber die Ausgleichung der besondern gegenseitigen Interessen durch freie Vereinigung bewirkt werden solle. Es ist also hierbei wie selbst von Seiten des Regierungskommissars in der Hauptsache nicht ganz in Abrede gestellt worden, in dergleichen Fällen, die Aufgabe der Verhältnisse des Landes, und dagegen die Uebertragung der städtischen Verhältnisse auf dergleichen Landestheile nicht ein Werk der absoluten Nothwendigkeit, sondern der freien Vereinbarung und dabei zu bewirkenden gegenseitigen Ausgleichung. Nur daß es hierbei, also bei dem, was die Städteordnung §§. 13 und 15 ausdrücklich festsetzt, auch ferner sein Verbleiben habe, hat die Deputation durch ihr Amendement bewirken wollen. Sie hat aber, um diese Absicht zu erreichen, das Amendement aus dem Grunde nöthig gefunden, weil ohne dasselbe aus der §. 2 des Gesetzentwurfes, vielleicht hätte gefolgert werden können: es solle das, was obgedachtermaßen lediglich bedingungsweise in den §§. 13 und 15 der Städteordnung festgesetzt ist, nunmehr nach dieser 2. §. unbedingt stattfinden, also in den nach §§. 13 und 15 der Städteordnung zum Stadtbezirke zu ziehenden Gemeinden, Bezirken und Grundstücken der Zunftzwang künftig ohne weiteres, also ohne daß es hierzu weiter einer freien Vereinigung und Ausgleichung der gegenseitigen Interessen bedürfe, eintreten. Denn die §. 2 des Gesetzentwurfes beginnt sogleich mit dem Satze, daß die Gewerbsbefugnisse der städtischen Innungen sich auf den städtischen Gemeindebezirk nach der §. 10 der allgemeinen Städteordnung bezeichneten räumlichen Umfange, beschränken sollen. Es wird also ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Gewerbebefugnisse sich auf den ganzen städtischen Gemeindebezirk mit Einschluß der nach §§. 13 und 15 der Städteordnung dazu zu ziehenden Gemeinden, Bezirke und Grundstücke, beschränken sollen. Hieraus dürfte aber auch zu folgern sein, daß die innerhalb dieses Bezirks gedachten Gewerbebefugnisse unbedingt eintreten sollen. Alsdann würde dasjenige, was in der Städteordnung §§. 13 und 15 der freien Vereinigung und Ausgleichung der beiderseitigen Interessen hierbei überlassen worden, wenigstens nach den Worten des Gesetzentwurfes §. 2 künftig als ohne weiteres zwangsweise eintretend anzusehen sein, wenn auch dies bei Fassung dieser §. vielleicht nicht in der Meinung der hohen Staatsregierung gelegen haben sollte. Lediglich dieser Ansicht verdankt das Amendement seine Entstehung. Wenn übrigens von Seiten des Regierungskommissars bemerkt worden ist, daß so lange, als die in den Stadtbezirk einbezirkten sonst ländlichen Gemeinden, Bezirke und Grundstücke, sich nicht dem Zunftzwange und den übrigen städtischen Verhältnissen unterwerfen wollen, sie auch an den städtischen Gerechtsamen und Vortheilen nicht Theil haben können, und dies mit dem Ausdrucke der Parität bezeichnet worden, so habe ich zu bemerken, daß es der Deputation nicht in den Sinn gekommen ist, diese Parität zu verletzen. Vielmehr hat sie allerdings vorausgesetzt, daß in dieser

Beziehung activ und passiv, die beiderseitigen Verhältnisse so lange unverändert bleiben müssen, bis eine Ausgleichung deshalb erfolgt ist. Ich kann jedoch in dieser Beziehung nur hier von meiner individuellen Ueberzeugung sprechen, und weiß nicht, ob die übrigen Deputationsmitglieder mir hierüber völlig beistimmen. Ich, für meine Person, trage aber kein Bedenken, mich dafür zu erklären, daß in das Amendement der Deputation dasjenige mit aufgenommen werden könne, was von Seiten des königl. Commissars beantragt worden ist, nämlich die Worte: „und städtischen Gewerbebetriebs,“ wo es alsdann so heißen würde: „aus vorstehender Bestimmung ist eine gesetzliche — Zunftzwanges und städtischen Gewerbebetriebs, auf die nach §. 13 u. s. w. — nicht zu folgern.“ Denn allerdings ist solches nach meiner Ueberzeugung die Meinung der Deputation gewesen. Was aber das von der Deputation vorgeschlagene Amendement im Allgemeinen betrifft, so folgt aus Allem so eben Gesagten, daß wenn dasselbe nicht hinzugefügt werden sollte, allerdings zum Nachtheile des platten Landes die oberrühnte Mißdeutung dieser 2. §. des Gesetzentwurfes entstehen könnte. Ich glaube übrigens, daß, wenn die Meinung der Deputation sich dahin ausgesprochen hat, daß sie nicht mehr wolle, als was diese beiden §§. der Städteordnung beabsichtigen, und hierunter eine Beschränkung zum Nachtheile der Städte keineswegs bezwecke, dadurch wohl auch zugleich dasjenige Bedenken wegfallen dürfte, was der Abg. Braun zu Begründung seines Amendements aufgestellt hat und auch von mehreren andern Mitgliedern der verehrten Kammer aufgestellt worden ist. Was nun das zweite Amendement der Deputation betrifft, so hat man sich im Ganzen wohl bereits überzeugt, daß auch darin Etwas nicht enthalten ist, was der allgemeinen Ansicht entgegen tritt, vielmehr scheint man dabei hauptsächlich bloß an dem darin vorkommenden Worte: „Widerspruchlos,“ Anstoß genommen zu haben. Ich glaube mich der Vertheidigung dieses Ausdruckes, den ich zweckmäßig gefunden, enthalten zu können, da ein Mitglied der Deputation, Hr. Abg. D. v. Mayer, sich bereits ausführlich darüber ausgesprochen hat. Inzwischen sollte ich glauben, daß, wenn man nun einmal diesen Ausdruck für so anstößig erachtet, es wohl unbedenklich sein dürfte, ihn durch einen andern zu ersetzen, und ich für meine Person, würde etwas nicht dagegen haben, wenn anstatt dieses Wortes, der Ausdruck: „in anerkannter Wirksamkeit“ substituirt würde. Es wird dann der Ausdruck: „Widerspruch“ vermieden und etwas an die Stelle gesetzt, was gleichen Effect haben und jedenfalls unschädlich sein wird. Daß aber es nöthig ist, im Sinne des Amendements einen Zusatz beizufügen, davon wird sich der königl. Commissar wohl selbst überzeugt halten. Denn in der 2. §. ist von früher an ausdrücklichen Einräumungen die Rede, und die Möglichkeit liegt also sehr nahe, daß in späterer Zeit diese frühere Einräumungen sich auf eine oder die andere Weise wieder erledigt haben können. Wenn endlich von Seiten eines andern der königl. Commissare die Frage aufgeworfen worden ist, warum in dem ersten Amendement am Schlusse statt des §. 13 der Städteordnung gebrauchten Ausdruckes: „Vereinigung und Bestim-